

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kaufverträge der NOVENTI Health SE (im Folgenden: FIRMA)

### 1. Geltungsumfang

- 1.1 Die FIRMA veräußert an KUNDEN (im Folgenden: KUNDE) von Dritten hergestellte Hardware und Software (im Folgenden: Waren). Die FIRMA führt die vorgenannten Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden AGB aus. Miete und Leasing von Soft- und Hardware, Übernahme von Serviceleistungen (insbesondere Wartung von Hardware, Pflege von Software), Application Service Providing (ASP) und Erstellung von Individualsoftware sind nicht Gegenstand dieser AGB, sondern erfolgen auf Grundlage gesonderter Vereinbarung weiterer AGB der FIRMA. Insbesondere steht der vorliegende Kaufvertrag in keinerlei rechtlichem Zusammenhang mit einem eventuell zwischen den Parteien abgeschlossenen Service-Vertrag.
  - 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der FIRMA nicht ausdrücklich widersprochen oder in Kenntnis abweichender AGB des KUNDEN geliefert wird. Für den Fall, dass der KUNDE die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich der FIRMA anzuzeigen.
  - 1.3 Die vorliegenden AGB gelten für alle zwischen der FIRMA und dem KUNDEN abgeschlossenen Verträge und sonstigen Absprachen im Rahmen der Geschäftsverbindung, einschließlich künftiger Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
  - 1.4 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den mit der FIRMA geschlossenen Verträgen unterliegt zu ihrer Wirksamkeit dem Erfordernis der Einwilligung durch die FIRMA. Die FIRMA hat das Recht, alle Ansprüche aus den mit dem KUNDEN bestehenden Verträgen an Dritte abzutreten.
  - 1.5 Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen der Bestätigung der FIRMA, schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail oder Fax) um wirksam zu sein. Soweit in diesem Vertrag die Textform vorausgesetzt wird, wird dieses Erfordernis auch durch eine elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-VO erfüllt.
  - 1.6 Für den Fall, dass ein Vertrag über eine Leasinggesellschaft abgewickelt werden soll, bleiben die Geschäftsbedingungen der FIRMA auch im Verhältnis zur Leasinggesellschaft maßgebend. Hat die Leasinggesellschaft ihre Rechte gegen die FIRMA an den KUNDEN abgetreten, beschränken sich seine Rechte auf die im Vertrag und diesen AGB niedergelegten Rechte.
- ### 2. Leistung, Rücktritt
- 2.1 Die Angebote der FIRMA sind freibleibend. Sie erlöschen nach zehn Kalendertagen ab Abgabe, sofern nichts anderes vereinbart.
  - 2.2 Der Inhalt der Leistung wird in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder in einem Individualvertrag festgelegt. Die FIRMA behält sich das Recht vor, aufgrund technischer Notwendigkeiten die vertragliche Leistungserbringung abzuändern, soweit dies für den KUNDEN zumutbar ist.
  - 2.3 FIRMA liefert dem KUNDEN Software, welche hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht. Dem KUNDEN ist jedoch bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler der Software und des zugehörigen Begleitmaterials nicht ausgeschlossen werden können.
  - 2.4 Die Funktion und die Beschaffenheit der Leistung, insbesondere ihre Eigenschaften, Einsatzbedingungen und Leistungsmerkmale ergeben sich ausschließlich aus der mitgelieferten Bedienungsanleitung oder Benutzerdokumentation. Das Vorhandensein der darin beschriebenen Leistungsmerkmale wird von der FIRMA nicht garantiert. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch die Erstellung einer gesonderten und schriftlich erteilten Garantiekündigung.
  - 2.5 Standardmäßig werden mit der Software elektronische Handbücher, Benutzerdokumentationen, in die Software integrierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe bereitgestellt. Ausgedruckte Exemplare der Handbücher, Benutzerdokumentationen kann der KUNDE gegen Aufpreis erwerben. Die Lieferung jeglicher Art von Dokumentationen darüber hinaus oder eine Einweisung wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Für diesen Fall sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang nicht getroffen.
  - 2.6 Die Software wird dem KUNDEN auf Datenträger übergeben, im System des KUNDEN installiert oder online übermittelt. Die Lieferung des Quellcodes gehört nicht zum Lieferumfang. Die Software von FIRMA ist Standard-Software, die nicht individuell an die Anforderungen des KUNDEN angepasst wurde. Der KUNDE hat selbst zu prüfen, ob die von der FIRMA gelieferte Software seinen individuellen Anforderungen genügt und mit der von ihm verwendeten Hard- und Software kompatibel ist.
  - 2.7 Die Software kann durch nachfolgende Update- und Upgrade-Versionen fortgeschrieben werden, die gesondert kostenpflichtig sind. Die Pflege der Software oder die Wartung der Hardware beim KUNDEN ist vorliegend nicht erfasst, sondern Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

- 2.8 Die FIRMA ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein Fremdhersteller von bestellten Gegenständen die Produktion eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt der Leistungserbringung entgegenstehen, deren Umstände die FIRMA nicht zu vertreten hat. Die FIRMA wird den KUNDEN über solche Umstände unverzüglich benachrichtigen und dem KUNDEN im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.
- ### 3. Fremdhardware und -software
- 3.1 Sofern der KUNDE den Einsatz von Fremdhardware oder -software (Betriebssysteme) wünscht, ist er für die Herstellung der Kompatibilität der Fremdkomponenten vollständig selbst verantwortlich. Die FIRMA stellt dem KUNDEN die dafür notwendigen technischen Spezifikationen (insbesondere Typbezeichnung, technische Leistungsparameter) der von der FIRMA eingesetzten Hard- und Software (Betriebssysteme) zur Verfügung. Die FIRMA behält sich jedoch vor, bestimmte Fremdkomponenten selbst zu liefern, sofern dies objektiv erforderlich ist, insbesondere Sicherheitskomponenten. Sofern der KUNDE Fremdkomponenten zum Einsatz bringt, stellt er der FIRMA eine vollständige Aufstellung ihrer technischen Spezifikationen (insbesondere Typbezeichnung, Seriennummer, Lieferant, Bezugszeitraum, technische Leistungsparameter, vorgenommene Modifikationen) zur Verfügung und bestätigt schriftlich, dass die Fremdkomponenten den ausgehändigten Kompatibilitätskriterien der FIRMA entsprechen. Der KUNDE verpflichtet sich, diese Aufstellung fortlaufend zu aktualisieren und an die FIRMA weiterzugeben. Der KUNDE ist damit einverstanden, dass die entsprechenden Daten bei der FIRMA gespeichert werden.
  - 3.2 Die Systemadministration im Rahmen eines Service-Vertrages übernimmt die FIRMA nur für die von ihr gelieferten Hard- und Softwarekomponenten, nicht jedoch für die Fremdkomponenten. Die FIRMA haftet nicht für Fremdkomponenten, deren Administration durch den KUNDEN oder einen dritten Dienstleister erfolgt, insbesondere nicht im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit.
  - 3.3 Die FIRMA berechnet dem KUNDEN für technische und organisatorische Maßnahmen im Rahmen der Abstimmungen mit den Fremdkomponenten eine angemessene Pauschale entsprechend der jeweils gültigen Service-Preisliste. Erhöht sich das notwendige Arbeitsvolumen in Folge Inkompatibilitäten der Fremdkomponenten wird dies nach Aufwand berechnet.
  - 3.4 Mit entsprechendem Auftrag des KUNDEN hin, versucht die FIRMA auch Fremdsoftware oder Fremdhardware in das System des KUNDEN zu integrieren. Dabei handelt es sich um eine nach Zeit und Aufwand abrechenbare Dienstleistung entsprechend der jeweils gültigen Service-Preisliste, für welche die FIRMA keinen Erfolg schuldet. Gleiches gilt, wenn der KUNDE wünscht, dass die FIRMA Fremdhardware repariert.
- ### 4. Lieferung, Leistungszeit und -ort, Verzug, Gefahrenübergang, Entsorgungspflichten
- 4.1 Die FIRMA ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung ist für den KUNDEN nicht von Interesse. Lieferung erfolgt nur, solange der Vorrat reicht.
  - 4.2 Termine und Fristen sind unverbindlich, solange nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferungs- und Leistungsfristen beginnen nicht zu laufen, bevor alle Einzelheiten der Durchführung des Vertrags einvernehmlich festgelegt sind und der FIRMA die zur Ausführung der Leistung benötigten Informationen des KUNDEN zur Verfügung stehen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt der FIRMA vorbehalten.
  - 4.3 Fristen oder Termine verlängern sich angemessen, auch während des Verzugs, bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren oder nach Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, welche die FIRMA nicht zu vertreten hat. Dasselbe gilt, wenn der KUNDE nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags wünscht.
  - 4.4 Die FIRMA kommt mit ihren Leistungspflichten nur durch schriftliche Mahnung in Verzug. Bei Überschreitung eines unverbindlichen Termins oder einer unverbindlichen Frist muss der KUNDE der FIRMA zuvor eine angemessene Frist, mindestens aber eine Frist von vier Wochen zur Erbringung der Leistung gesetzt haben.
  - 4.5 Der KUNDE wird die notwendigen Installationsvoraussetzungen gemäß den FIRMA-Installationsrichtlinien rechtzeitig schaffen und für die Vertragslaufzeit aufrechterhalten. Liegt die Ursache für die Verzögerung der Leistung im Verantwortungsbereich des KUNDEN, z. B. weil der Umbau, die Verkabelung oder die Einrichtung der Apotheke nicht rechtzeitig fertiggestellt wurden, kommt die FIRMA nicht in Leistungsverzug. Erhöht sich dadurch der Aufwand, kann die FIRMA die Vergütung des Mehraufwands verlangen. Weitergehende Ansprüche der FIRMA bleiben vorbehalten.
  - 4.6 Lieferungen und Leistungen der FIRMA erfolgen am Geschäftssitz der FIRMA. Bei Versendung der Ware auf Verlangen des KUNDEN geht die Gefahr auf den KUNDEN über, sobald die Ware an die Transportperson übergeben wird. Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind vom KUNDEN zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges im Ermessen der FIRMA liegt.
  - 4.7 Der KUNDE übernimmt und erfüllt, soweit rechtlich zulässig, an Stelle von der FIRMA unwiderruflich und vollständig auf seine Kosten die Rücknahme-, Verwertungs- und Entsorgungspflichten des Herstellers nach §§ 10 Elektroggesetz.
- ### 5. Nutzung der Software, Urheberrechte
- 5.1 Der KUNDE erhält an der gelieferten Software ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck und im

- vertraglich vorgesehenen Umfang. Darüber hinaus werden keine Urheber- oder Verwertungsrechte an der gelieferten Software oder dem zugehörigen Handbuch/Benutzerdokumentation übertragen.
- 5.2 Sofern nichts anderes vereinbart wird, darf die Software nur auf der vertraglich vereinbarten Hardware eingesetzt werden. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig halten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware-Einheit ist unzulässig. Wechselt der KUNDE die Hardware, so hat er die Software von der Festplatte (Massenspeicher) der bisher verwendeten Hardware zu löschen, sofern die Hardware nicht von der FIRMA zurückgenommen wird.
- 5.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Einsatz der Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird. Will der KUNDE die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechensysteme einsetzen, so hat er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen zu unterbinden oder der FIRMA die geplante Mehrfachnutzung anzuzeigen und eine besondere Netzwerkgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechensystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Der Einsatz in einem Netzwerk ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.
- 5.4 Der KUNDE darf die Software nur im eigenen Betrieb und nicht für andere als die bestimmten Arbeitsplätze verwenden. Eine Kopie darf nur für Sicherungszwecke angefertigt und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 5.5 Der KUNDE darf die Software einschließlich Handbuch/ Benutzerdokumentationen Dritten nicht im Wege der Vermietung, zu Erwerbszwecken oder des Leasings überlassen.
- 5.6 Der KUNDE ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff von Dritten oder Mitarbeitern auf die Software einschließlich Handbuch/Benutzerdokumentation und Sicherungskopien durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- 5.7 Der KUNDE ist verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gem. Ziff. 5.1 bis 5.6 eine Vertragsstrafe an die FIRMA zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zehnfache der für die betreffende Software vereinbarten Vergütung, mindestens jedoch EUR 5.000,00. Sofern der KUNDE durch die unbefugte Weitergabe einen höheren Betrag erlangt hat, ist dieser als Vertragsstrafe zu entrichten.
- 5.8 Anderweitige Ansprüche der FIRMA, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben von der Zahlung der Vertragsstrafe gemäß Ziff. 5.7 unberührt. Der KUNDE wird dadurch insbesondere nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen befreit.
- 5.9 Die FIRMA ist bei der Software-Bereitstellung, etwa im Rahmen von Update-Lieferungen, berechtigt, einzelne Bestandteile der Software, wie beispielsweise die Einbindung von Datenbanken, in Form von Open-Source-Software- (OSS) oder Freeware-Modulen zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich ist der KUNDE in solchen Fällen verpflichtet, die lizenzrechtlichen Bestimmungen der verwendeten Module, etwa die Bedingungen der General Public License (GPL), anzuerkennen.
- 5.10 Das überlassene ABDA-Datenmaterial ist urheberrechtlich geschützt, alle Rechte an dem Datenmaterial stehen ausschließlich der Werbe- und Vertriebsgesellschaft Deutscher Apotheker mbH, Eschborn zu. Über die nachfolgend vereinbarten Nutzungsrechte hinaus, erwirbt der KUNDE keine Rechte an dem Datenmaterial. Der KUNDE darf die ABDA-Datenbanken ausschließlich zu apothekenspezifischen Zwecken auf einem dezentralen Apotheken-EDV-System innerhalb einer autonomen EDV-Applikation nutzen. Der KUNDE darf die ABDA-Datenbanken nicht online, insbesondere nicht im Internet, verfügbar machen. Der KUNDE darf die ABDA-Datenbanken nur für eigene Zwecke nutzen und nicht an Dritte weitergeben, auch nicht in Form von Ausdrucken aus dem Datenmaterial, selbst wenn es sich um wesentliche Teile handelt. Der KUNDE ist verpflichtet, einen unbefugten Zugriff auf das Datenmaterial sowie die unbefugte Nutzung oder Kenntnisnahme des Datenmaterials durch Dritte auszuschließen. Der KUNDE darf das ABDA-Datenmaterial nicht verändern oder verändertes Datenmaterial verwenden.
- 5.11 Für den Erwerb von Microsoft Software gelten die Endbenutzer-Lizenzbedingungen der Fa. Microsoft (Microsoft License Terms / MSLT) als vereinbart. Diese sind unter <http://www.microsoft.com/en-us/legal/intellectualproperty/useterms/> abrufbar.
6. Mitwirkungspflichten des KUNDEN
- 6.1 Der KUNDE verpflichtet sich, in zumutbarem Umfang daran mitzuwirken, dass die FIRMA ihm die Leistung zeitgerecht überlassen und insbesondere Installationsarbeiten reibungslos vornehmen kann.
- 6.2 Der KUNDE verpflichtet sich, vor Installation, Mängelbeseitigung oder vor anderen Softwarepflegeleistungen, zusätzliche Sicherungskopien (Backups) der auf seiner EDV-Anlage gespeicherten Daten herzustellen.
- 6.3 Im Rahmen der Nacherfüllung hat der KUNDE, unabhängig davon, ob er komplette Anlagen, einzelne Hardwarekomponenten oder einzelne Softwaremodule erworben hat, fehlerhafte Ware auf eigene Gefahr an die FIRMA zu versenden. Die Versendung von Hardware hat in der Originalverpackung zu erfolgen.
7. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug
- 7.1 Alle Preise verstehen sich in Euro netto zzgl. Umsatzsteuer, Verpackung, Porto, Fracht und Transportversicherung.
- 7.2 Soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist, werden die angefallenen Arbeits- und Wegezeiten, Fahrtkosten, Spesen und Ersatzteile gemäß der jeweilig gültigen Service-Preisliste berechnet. Falls die Hardware zur Reparatur an den Hersteller oder an eine Spezialwerkstatt versandt werden muss, sind die Kosten für den Versand und die Transportversicherung vom KUNDEN zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges im Ermessen der FIRMA liegt.
- 7.3 Kostenvorschläge gelten nur für die aufgeführten Arbeiten. Sie sind nur dann verbindlich, wenn FIRMA dies in schriftlicher Form ausdrücklich erklärt hat.
- 7.4 Für Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, ist die zur Zeit der Leistungserbringung gültige Preisliste maßgebend. Beträgt der Unterschied zu dem bei Vertragsschluss vorgesehenen Preis mehr als 15%, so ist der KUNDE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.5 Die Zahlung hat sofort und ohne jeden Abzug zu erfolgen. Der KUNDE kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung der Ware die Zahlung bewirkt hat. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei der FIRMA.
- 7.6 Bei Zahlung per Lastschrift informiert die FIRMA den KUNDEN über die Belastung (Betrag und Fälligkeit) mit einer Ankündigungsfrist von einem Tag (Pre Notification). Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen Nicht-Bankarbeitstag, dann erfolgt die Belastung am nächsten Bankarbeitstag.
- 7.7 Bei Zahlungsverzug des KUNDEN werden diesem Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnet, wenn FIRMA nicht im Einzelfall einen höheren Schaden nachweist oder der KUNDE den Nachweis für einen geringeren Schaden erbringt.
- 7.8 Die Aufrechnung des KUNDEN mit Gegenforderungen ist nur möglich, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der KUNDE ist zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
8. Eigentumsvorbehalt
- 8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der FIRMA aus der Geschäftsverbindung mit dem KUNDEN in Haupt- und Nebensache Eigentum der FIRMA.
- 8.2 Der KUNDE ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt der FIRMA stehende Ware (im Folgenden: Vorbehaltsware) pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten ordnungsgemäß gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und andere Elementar-Schadensgefahren zu versichern und der FIRMA auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des KUNDEN als an die FIRMA abgetreten.
- 8.3 Der KUNDE ist zur Verfügung über die Vorbehaltsware nicht befugt. Für den Fall, dass der KUNDE die Vorbehaltsware dennoch veräußert und die FIRMA dies genehmigt, tritt der KUNDE der FIRMA alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der KUNDE ist verpflichtet, der FIRMA alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmungen hat der KUNDE Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der FIRMA unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen, die FIRMA unverzüglich zu unterrichten und die für eine Intervention notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Die FIRMA verpflichtet sich, die ihr durch den Eigentumsvorbehalt zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des KUNDEN insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht der FIRMA zu.
- 8.5 Bei schuldhaften Pflichtverletzungen des KUNDEN, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die FIRMA berechtigt, nach erfolgloser Bestimmung einer Frist von drei Wochen die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn die FIRMA hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der KUNDE ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Der KUNDE gestattet der FIRMA unwiderruflich, zum Zweck der Abholung der Vorbehaltsware, die Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten.
9. Gewährleistung
- 9.1 Der KUNDE hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit und andere Mängel (im Folgenden: Mängel) zu untersuchen. Offensichtliche Mängel der Lieferung hat er der FIRMA innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Die FIRMA kann sich hierauf nicht berufen, wenn sie den Mangel arglistig verschwiegen hat. Geht die FIRMA aufgrund des Unterlassens der Untersuchungs- und Rügepflicht ihrer Ansprüche gegenüber der Versicherung oder dem Sublieferanten verlustig, so haftet der KUNDE für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren.
- 9.2 Der KUNDE hat der FIRMA Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch die FIRMA zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, so ist die FIRMA von der Mängelhaftung befreit.
- 9.3 Die FIRMA haftet nicht aufgrund öffentlicher Äußerungen in ihrer Werbung oder der Werbung eines sonstigen Herstellers der gelieferten Waren oder dessen Gehilfen, wenn und soweit der

- KUNDE nicht nachweisen kann, dass die Werbeaussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben, die FIRMA die Äußerung nicht kannte oder nicht kennen musste oder die Aussage zum Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtigt war.
- 9.4 Die FIRMA gewährleistet, dass die Waren nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die FIRMA haftet nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Fehler in Kürze selbst verschwindet oder vom KUNDEN selbst mit unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.
- 9.5 Die FIRMA und der KUNDE sind sich darüber einig, dass die Beschreibungen der Hard- und Software im Handbuch/Benutzerdokumentation keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften darstellen.
- 9.6 Die FIRMA haftet nicht für Mängel bei Lieferung gebrauchter Waren. Dies gilt nicht, wenn die FIRMA den Mangel arglistig verschwiegen hat oder ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- 9.7 Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen, Angabe der Arbeitsschritte des KUNDEN), dass eine Überprüfung des Mangels und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers möglich ist.
- 9.8 Verlangt der KUNDE wegen eines Mangels Nacherfüllung, so kann die FIRMA wählen, ob sie den Mangel selbst beseitigt oder mangelfreie Ware als Ersatz liefert. Ersetzte Ware ist an die FIRMA zurückzugeben. Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen der FIRMA mindestens zwei Versuche innerhalb einer vom KUNDEN bestimmten angemessenen Frist zu. Die FIRMA kann die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchführbar ist. Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist, verweigert wird oder aus sonstigen von der FIRMA zu vertretenden Gründen innerhalb der angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der KUNDE nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Die Fristsetzung muss unter der Androhung erfolgt sein, dass der KUNDE nach Ablauf der Frist die Leistung oder Nacherfüllung ablehnt. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
- 9.9 Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse, Benutzung der Waren auf einer anderen als der angegebenen Systemumgebung, unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, Bedienungsfehler, eine Fehlfunktion der Systemumgebung des KUNDEN, Nichtbeachtung der Benutzerdokumentation, den Hersteller von Fremdsoftware oder -hardware oder ein sonstiges Verschulden des KUNDEN entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der KUNDE ohne Zustimmung der FIRMA Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der KUNDE den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.
- 9.10 Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche des KUNDEN einschließlich der Schadensersatzansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 9.11 Hat der KUNDE die FIRMA wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die FIRMA nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der KUNDE den entstandenen Aufwand zu ersetzen, sofern er die Inanspruchnahme der FIRMA grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.
10. Haftung
- 10.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit sich nicht aus einer abweichenden Haftungsregelung in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag etwas anderes ergibt.
- 10.2 Die FIRMA haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des KUNDEN, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der FIRMA oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Das Gleiche gilt für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.3 Im Übrigen ist die Haftung der FIRMA für Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt, soweit sich nicht aus einer von der FIRMA übernommenen Garantie etwas anderes ergibt:
- a) Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet die FIRMA nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der KUNDE vertrauen durfte. Soweit die FIRMA hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung der FIRMA auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- b) Die Haftung der FIRMA für den leicht fahrlässig verursachten Verlust von Daten und/oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch den KUNDEN angefallen wäre.
- 10.4 Die Bestimmungen der vorstehenden Absatzes gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).
- 10.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen der FIRMA.
- 10.6 Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Hard- und Software für die Zwecke des KUNDEN geeignet ist und mit beim KUNDEN vorhandener Hard- und Software zusammenarbeitet.
- 10.7 Teile des Programmes PROKAS2 (z. B. Berichtswesen, Nachjobb, etc.) bedienen sich Open Source Software. Da für Open Source Programme besondere Nutzungsvereinbarungen gelten, verweisen wir hierfür auf die für die jeweilige Open Source Software gültigen Lizenzvereinbarungen; beispielhaft hierfür stehen die Nutzungsvereinbarungen für Open Object Rexx, die unter <http://www.oorexx.org/license.html> abgerufen werden können. Folgende Ausschlussklausel für Haftung, die in dieser oder ähnlicher Form in der Lizenzvereinbarung zu jeder Open Source Software vorhanden ist, wird in ihrer deutschen Übersetzung Bestandteil dieser AGB: „Bis auf die ausdrücklich in dieser Vereinbarung dargelegten Ausnahmen, haben weder der Bezieher noch irgend ein Verteiler jegliche Haftung für direkte, indirekte, beiläufige, konkrete, exemplarische oder Folgeschäden (damit eingeschlossen auch ohne Einschränkung Ansprüche aus entgangenem Gewinn), egal wie verursacht und auf welcher Haftungsgrundlage, ob vertragliche Haftung, Erfolgshaftung oder Verschuldenshaftung (inklusive Fahrlässigkeit und sonstige), die sich auf irgend eine Art aus dem Gebrauch oder dem Vertrieb des Programmes oder der Ausübung jedweden Rechts aus dieser Vereinbarung ergeben, selbst wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.“
11. Verschwiegenheit, Datenschutz
- 11.1 Die FIRMA und der KUNDE verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen. Daten, die wir vom KUNDEN zur Erfüllung dieses Vertrages erhalten, verwenden wir auch, um dem KUNDEN Angebote zukommen zu lassen. Sie können der Nutzung der Daten zu diesem Zweck jedoch jederzeit widersprechen.
- 11.2 Im Falle einer Inanspruchnahme der FIRMA aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des KUNDEN angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der KUNDE es versäumt hat, angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Hierzu gehören insbesondere Virenfilterung, Schutz vor Einwirkungen von außen (Firewall), Datenverfügbarkeit (tägliches Backup), Datenarchivierung.
- 11.3 Der KUNDE stimmt hiermit der Verarbeitung seiner Unternehmensdaten zu Zwecken der besseren Betreuung durch die FIRMA oder ein anderes Unternehmen der NOVENTI Group zu. Der KUNDE hat jederzeit das Recht, seine erteilte Zustimmung zu widerrufen. Zur Klarstellung: Diese Zustimmung ist keine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten des KUNDEN, sowie der Patienten des KUNDEN.
12. Beweisklausel
- Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei der FIRMA gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.
13. Schlussbestimmungen
- 13.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- 13.2 Erfüllungs- und Zahlungsort ist Bietigheim-Bissingen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bietigheim-Bissingen, sofern der KUNDE Kaufmann ist.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen fehlen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle von unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Die Parteien sind überdies verpflichtet, auf Bestimmungen hinzuwirken, durch die ein der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis erzielt wird.